

macau

4102 Binningen

LSI

Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

Binningen, 12. Januar 2010

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 2009

Sehr geehrter Präsident

Gegen den Beschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, welchen der Landrat Basel-Landschaft am 24. September 2009 gefasst hat, erhebe ich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und stelle folgende Rechtsbegehren:

- der Beschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen des Kantons Basel-Landschaft vom 24. September 2009 sei aufzuheben
- der Beschwerde sei gemäss der Begründung auf Seite 7 dieser Eingabe aufschiebende Wirkung zu erteilen und der Beschluss bis zur Fällung eines Urteils zu suspendieren
- unter o/e Kostenfolge

I. Formelles

1. Gemäss Art. 82 lit b BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse. Der angefochtene Erlass unterliegt keinem kantonalen Rechtsmittel, weshalb das Bundesgericht gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig ist.

2. Der Erwarungsbeschluss zum Beitritt zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wurde am 3. Dezember 2009 im Amtsblatt Nummer 49 des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht, so dass die dreissigtägige Beschwerdefrist gemäss Art. 101 BGG mit Einreichung der Beschwerde am 12 Januar 2010 unter Berücksichtigung des Friststillstands über den Jahreswechsel eingehalten ist.

Beweis: Auszug Amtsblatt BL Nr. 49/2009

Beilage 1

3. Der angefochtene Erlass könnte künftig einmal auf mich angewendet werden, da ich in Binningen wohne und regelmässig Heimspiele des FC Basel besuche, so dass ich gemäss Art. 89 Abs.1 lit. b zumindest virtuell vom Erlass betroffen bin und somit ein schutzwürdiges Interesse gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG an dessen Aufhebung habe. Ich bin daher zur Führung der vorliegenden Beschwerde befugt.

II. Materielles

A. Tatsächliches

4. Mit Entscheid der Bundesversammlung vom 24. März 2006 wurde das Bundesgesetz betreffend Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) durch einen neuen Abschnitt 5a ergänzt. Dieser Abschnitt ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit demselben Datum wurde die entsprechende Verordnung zum genannten Bundesgesetz (VWIS) durch Beschluss des Bundesrats vom 30. August 2006 ergänzt.

5. Sowohl im Bundesgesetz als auch in der daraus abgeleiteten Verordnung wurden Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt. Es wurden diverse neue Massnahmen eingeführt, welche im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zur Anwendung gelangen können. Es wurden ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung, eine Meldeaufgabe und als einschneidendste Massnahme ein Polizeigewahrsam neu gesetzlich geregelt. Ebenso wurde eine Hooligan-Datenbank eingeführt, in welcher getroffene Massnahmen gemäss dem Abschnitt 5 a BWIS registriert werden können.

6. Rayonverbot, Meldeaufgabe und Polizeigewahrsam wurden bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Einzig die Ausreisebeschränkung sowie die Hooligan-Datenbank verblieben nach dem 31. Dezember 2009 im BWIS geregelt.

7. Am 15. November 2007 hat die Polizeidirektorenkonferenz einen Entwurf zu einem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verabschiedet, in welchem Rayonverbot, Meldeaufgabe und Polizeigewahrsam auf der Stufe des kantonalen Rechts weitergeführt werden sollen. Neben der Übernahme der bundesrechtlichen Regelungen aus dem BWIS wurden auch Teile aus der VWIS übernommen sowie zwei Neuerungen eingeführt.

Beweis: Konkordat vom 15. November 2007

Beilage 2

8. Am 24. September 2009 hat der Landrat Basel-Landschaft den Beitritt zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen beschlossen. Weil das qualitative Mehr nicht erreicht wurde, unterlag dieser Beschluss der Volksabstimmung. Am 29. November 2009 wurde diese Vorlage von den Stimmbürgern des Kantons Basel-Landschaft gutgeheissen.

9. Gegen diesen Beschluss vom 24. September 2009 richtet sich die vorliegende Beschwerde.

B. Rechtliches

10. Das Konkordat verstösst gegen das Willkürverbot und gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts. Ebenso enthält es faktische Undurchführbarkeiten und verletzt die Unschuldsumutung sowie das Recht auf wirksame Beschwerde. Zudem verstösst es gegen das Legalitätsprinzip und enthält mehrere unverhältnismässige Bestimmungen. Sofern übergeordnetes Recht auch nur in einem Punkt verletzt wird, ist der Beschluss zum Konkordatsbeitritt aufzuheben, weil ein einzelner Artikel des Konkordats von einem Kanton nicht ausgeschlossen werden kann.

11. Aus dem Kontext zu den Erläuterungen zum Konkordat geht hervor, dass die befristeten Regelungen aus dem Abschnitt 5a BWIS in gleicher Weise auf der Stufe des kantonalen Rechts weitergeführt werden sollen. Daraus folgt, dass alle Massnahmen im Sinne der Botschaft des Bundesrats auszulegen sind. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beitritt zum Konkordat in diesem Sinne zugestimmt, es entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers, dass aus dem Bundesrecht übernommene Elemente unverändert bleiben sollen. Aus diesem Grund wird bei einzelnen Rügen auf diese Botschaft verwiesen. Für die Bestimmungen, welche im Abschnitt 5a BWIS verbleiben, gilt diese Vorgabe ohnehin. Der Einfachheit halber erfolgen die Rügen in der Reihenfolge der Artikel des Konkordats.

12. Bei der Definition gewalttätigen Verhaltens in Art. 2 Abs. 2 sind Verhaltensweisen aufgeführt, welche nicht gewalttätiges Verhalten darstellen und somit im Widerspruch zur Botschaft BWIS und zu den Bestimmungen über die Aufnahme in die Hooligandatenbank gemäss Art. 24 a BWIS stehen. Gemäss Botschaft sind als gewalttätiges Verhalten Landfriedensbruch und schwerer wiegende Delikte gemäss StGB zu verstehen. Weder die Verwendung noch der Transport von pyrotechnischen Artikeln stellen aber einen Gewaltakt dar. In der gesamten Botschaft und im verabschiedeten Abschnitt 5a BWIS kommen weder die Worte Pyro, pyrotechnisch, Feuer noch Feuerwerk vor, vielmehr ist quer durch die Botschaft die Rede von Ausschreitungen und gewalttätigen Personen. In die Hooligandatenbank sollen Gewalttäter aufgenommen werden. Konkret steht in der Botschaft zu Art. 24 a BWIS:

Artikel 24a

Zu Absatz 1: Der Begriff «sich gewalttätig verhalten» umfasst sowohl das gewalttätige Verhalten von Einzelnen als auch Gewalt, die von einer Mehrzahl von Personen ausgeht. Im Vordergrund stehen organisierte Gewalttätigkeiten und solche, die von Gruppen begangen werden. Das Nähere wird in der Verordnung geregelt.

Daran ändert auch nichts, dass der Bundesrat in der Verordnung auf Druck der Sportverbände die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen als gewalttätiges Verhalten aufgenommen hat. Dies ist klar eine unzulässige Erweiterung des verabschiedeten Gesetzes auf Verordnungsstufe. Massnahmen nach kantonalem Recht, welche in die Hooligandatenbank aufgenommen werden sollen, müssen der Umschreibung von gewalttätigen Verhalten gemäss Botschaft BWIS entsprechen. Die Registrierung niederschwelligerer oder andersartiger Übertretungen wäre eine Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 BV.

13. Der „Nachweis“ für gewalttätiges Verhalten durch Stadionverbote der Sportvereine oder der Sportverbände gemäss Art. 3 lit. c entzieht sich jeglicher Rechtsstaatlichkeit und ist nicht mit dem Willkürverbot vereinbar. Organe von privatrechtlichen Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB können Stadionverbote aussprechen, welche Entscheiden von öffentlich-rechtlichen Gerichten (Art. 3. lit. a) gleichgesetzt werden, indem sie als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gelten und zu Einschränkungen von Grundrechten führen. Eine Einsprachemöglichkeit gegen Stadionverbote besteht nicht, vielmehr sind Rekurse in den Reglementen der Sportverbände teilweise explizit ausgeschlossen. Zwar können gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts Entscheide von privatrechtlichen Schiedsgerichten wie Urteile öffentlich-rechtlicher Gerichte anerkannt werden, doch wird dazu zwingend eine paritätische Zusammensetzung des Gerichts sowie die Möglichkeit eines Rekurses an ein Zivilgericht verlangt. Beide Bedingungen, welche auch das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit fordert, werden von den Organen, welche Stadionverbote aussprechen, nicht erfüllt. Dadurch wird das Willkürverbot und das Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK verletzt. Ein Beschwerdeverfahren gegen ein gestützt auf ein Stadionverbot ausgesprochenes Rayonverbot wäre eine reine Farce, weil die Beschwerdeinstanz lediglich prüfen müsste, ob ein Stadionverbot vorliegt.

14. Dass die Meldeauflage gemäss Art. 6 grundsätzlich am Wohnort durchgeführt werden soll, ist nicht möglich, weil in den meisten Gemeinden gar kein Polizeiposten verfügbar ist. Wegen dieser Undurchführbarkeit ist der Beitritt zum Konkordat aufzuheben. Selbst wenn diese Bestimmung durchführbar wäre, würde sie eine unverhältnismässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit bedeuten. Der Zweck der Massnahme kann genau so gut erfüllt werden, wenn sich Betroffene auf einem Polizeiposten ihrer Wahl melden oder zu Hause bleiben.

Mit dem „Hooliganengesetz“ wurde die deutsche Datei „Gewalttäter Sport“ und deren Auswüchse kopiert. In Deutschland wurde bei Meldeauflagen auch eine einzige Polizeistelle vorgegeben. Im Vorfeld der Fussball-Weltmeisterschaft 2006 hat aber das Verwaltungsgericht Braunschweig erkannt, dass eine unnötige Beschränkung der Bewegungsfreiheit unzulässig ist (Aktenzeichen: 5 B 173/06, 5 B 175/06, 5 B 176/06, 5 B 179/06, 5 B 183/06). Bei der Meldeauflage des Konkordats ist dies nicht anders: Der Zweck der Massnahme ist, dass sich Betroffene nicht in der Nähe einer Sportveranstaltung aufhalten können, und nicht die Beschränkung der Bewegungsfreiheit.

15. a) Art. 6 Abs. 1 lit. b ist nicht mit dem Willkürverbot vereinbar. Diese Bestimmung erlaubt Meldeauflagen, ohne dass vorher ein Rayonverbot verletzt wurde. Damit wird das Kaskadenprinzip der Massnahmen ausgehebelt und somit die Verhältnismässigkeit ausgehöhlt.

b) Ebenso wird durch eine Meldeauflage gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, weil das subjektive Empfinden Dritter und nicht das Verhalten der betroffenen Person massgebend ist, um die im 4. Zusatzprotokoll der EMRK geschützte Bewegungsfreiheit einzuschränken und sich eine Person somit nicht entsprechend verhalten kann, um dieser Massnahme zu entgehen (vgl. Entscheid des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 1979 im Fall Sunday Times). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen zwar nicht in absoluter Weise verstanden werden. Gesetze können in mehr oder weniger vage Begriffe gefasst werden, aber der Nachteil einer unbestimmten Norm ist durch einen Rechtsschutz zu kompensieren. So hat das Bundesgericht am 9. November 1983 erkannt, dass eine Bestimmung der Strafprozessordnung zur Telefonüberwachung ohne Deliktkatalog verhältnismässig sei, weil jede Überwachung durch eine richterliche Behörde genehmigt werden müsse (BGE 109 Ia 273). Im vorliegenden Fall der Meldeauflage fehlt aber gerade dieser Rechtsschutz. Eine Überprüfung erfolgt nur auf Beschwerde hin, in den meisten Kantonen, so auch in Basel-Landschaft, ist die Rekursinstanz keine richterliche Behörde, und eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Neben der völligen Unbestimmtheit von Art. 6 Abs. 1 lit. b

wird neben der fehlenden richterlichen Genehmigung zusätzlich durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde der Rechtsweg blockiert und die betroffene Person dem Nachteil einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgesetzt. Dies widerspricht klar den Verfahrensgarantien gemäss Art. 13 EMRK.

16. a) Durch Art. 8. Abs. 1 wird das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, wie dies bereits ausführlich in lit. b) der vorhergehenden Rüge zur Meldeauflage dargelegt wurde. Wegen der Unbestimmtheit der Gründe für einen Polizeigewahrsams ist eine derartige Anordnung durch eine richterliche Behörde zu genehmigen, um im Einklang mit der EMRK zu stehen.

b) Die Bestimmung in Art. 8 Abs. 6, wonach auch eine ausserkantonale Stelle Polizeigewahrsam anordnen kann, welcher von der Kantonspolizei Basel-Landschaft durchzuführen ist, führt dazu, dass ein derartiger Freiheitsentzug nicht von einem baselandschaftlichen Richter überprüft werden kann. Dadurch wird § 85 der Kantonsverfassung verletzt. Das Problem kann auch nicht durch eine zusätzliche baselandschaftliche Haftanordnung umgangen werden, weil die ausserkantonale Stelle Vorrang hat, falls dort Ausschreitungen befürchtet werden, und somit eine Überprüfung des Freiheitsentzuges in diesem Kanton zu erfolgen hat. Da die Haftüberprüfung nicht im Konkordat, sondern in einem ausserkantonalen Erlass geregelt wird, liegt auch kein übergeordnetes Recht vor. Daher ist der Beitritt zum Konkordat aufzuheben.

c) Der Vorrang einer ausserkantonalen Stelle bei der Haftanordnung soll gemäss Botschaft BWIS Kompetenzkonflikte zwischen Kantonen vermeiden. Es liegt kein öffentliches Interesse vor, lediglich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten einen schikanösen Rechtsweg zur Haftüberprüfung vorzusehen. Bei der Beurteilung des Polizeigesetzes des Kantons Zürich kam das Bundesgericht am 30. September 2009 in Erwägung 6.5.2 zum Schluss, dass aufgrund Art. 31 Abs. 4 BV so rasch als möglich eine gerichtliche Prüfung des Freiheitsentzuges zu gewährleisten ist (BGE 1C_179/2008). Falls im Vorfeld eines Spiels AC Bellinzona - FC Basel von Tessiner Behörden ein Polizeigewahrsam angeordnet würde, müsste bei einem Antrag auf richterliche Beurteilung eine Fahrt durch die ganze Schweiz für die Anhörung in Kauf genommen werden. Sofern dies aus zeitlichen Gründen überhaupt möglich wäre (eine Anordnung von Polizeigewahrsam kann nur kurz vor einem Spiel erfolgen), wäre es auf jeden Fall unverhältnismässig. Auch deshalb ist der Beitritt zum Konkordat aufzuheben.

17. a) Die Empfehlung von Stadionverboten gemäss Art. 10 ist bundesrechtswidrig. Sofern sich eine Person gewalttätig verhalten hat, kann ein Rayonverbot verhängt werden. Die Stadionbetreiber haben somit die Möglichkeit, dieser Person den Zutritt zum Stadion zu verweigern, schliesslich werden genau zu diesem Zweck Daten aus HOOGAN an Stadionbetreiber weitergegeben. Ein Stadionverbot ist nicht notwendig. Der Umfang der Daten in der Hooligandatenbank und die Bedingungen zur Bekanntgabe an Dritte bleiben auch nach dem 31. 12. 2009 im BWIS geregelt. Eine Datenweitergabe an Stadionbetreiber zu einem anderen Zweck als der Zutrittskontrolle ist gemäss Art. 24a Abs. 8 BWIS nicht zulässig. Zudem müssen alle Daten nach der Veranstaltung gelöscht werden.

Im Falle eines gewalttätigen Verhaltens würde auch ein Strafverfahren eröffnet. Die Weitergabe von Daten durch die Polizei an Dritte würde den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Strafprozessordnung, welche ab dem 1. Januar 2011, vor der ersten möglichen Beendigung des Konkordats, in Kraft tritt, widersprechen. Die Polizei ist gemäss Art 12 lit. a StPO Strafverfolgungsbehörde und gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch wenn das Konkordat vor der StPO in Kraft tritt, müssen gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts die Bestimmungen des zukünftigen Bundesrechts eingehalten werden.

b) Besteht kein Grund für die Anordnung eines Rayonverbots, gibt es auch keine Veranlassung, ein Stadionverbot zu empfehlen. Da die Wirkung die gleiche wäre wie bei

einem Rayonverbot (ein Sportanlass kann nicht besucht werden), würden dadurch die Bestimmungen in Art. 4 umgangen, was nicht mit dem Willkürverbot (Art. 9 BV) vereinbar ist.

c) Sofern ein empfohlenes Stadionverbot ausgesprochen wird, gibt es keine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) dagegen. Zudem dauert ein Stadionverbot mindestens 2 Jahre, ein Rayonverbot höchstens 1 Jahr. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist die Empfehlung eines Stadionverbots unverhältnismässig und willkürlich.

d) Da ein ausgesprochenes Stadionverbot nach Art. 3 Abs. 1 lit. c als Nachweis gewalttätigen Verhaltens gilt, kann mit der Empfehlung eines Stadionverbots ein Beweis geschaffen werden, was gegen das Willkürverbot verstösst.

18. a) Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden nach Art. 12 widerspricht der Unschuldsvermutung. Gemäss konstanter Rechtssprechung des Bundesgerichts verletzt eine verwaltungsrechtliche Verfügung die Unschuldsvermutung, wenn aus der Begründung oder dem Dispositiv der Verfügung eine strafrechtliche Missbilligung hervorgeht, obwohl die von der Verfügung betroffene Person nicht im strafrechtlichen Sinn verurteilt wird. Dies betrifft etwa Verfügungen zur Vernichtung von DNA-Proben, zur Registrierung in polizeilichen Akten sowie zu weiteren Sachverhalten. Massgebend ist auch, ob der betroffenen Person ein Nachteil entstehen könnte und die Wahrscheinlichkeit, mit welcher dieser Nachteil eintritt. So wird etwa die Aufbewahrung einer DNA-Probe weniger nachteilig eingestuft als die Aufbewahrung einer Photographie, weil die Verwechslungsgefahr mit einem gesuchten Täter im Falle der DNA kleiner ist (BGE124 I 80). In der Botschaft zu BWIS steht zu der Erläuterung des Rayonverbots:

Artikel 24b Rayonverbot

Voraussetzung für die Verfügung eines Rayonverbotes ist, dass sich die betroffene Person nachweislich anlässlich von Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten beteiligt hat. Der Nachweis erfolgt in der Praxis durch Aussagen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, der Fanbeauftragten der Sportvereine oder des Sicherheitspersonals der Stadien sowie durch Foto- oder Filmaufnahmen. Ein förmlicher strafprozessualer Beweis ist dazu nicht nötig. Eine Beweisaufnahme nach einer Strafanzeige erfolgt unabhängig davon durch die Strafverfolgungsbehörden; ihre Resultate werden natürlich berücksichtigt (Abs. 1).

Mit jeder Verfügung eines Rayonverbots wird somit zum Ausdruck gebracht, dass sich die betroffene Person nachweislich an Gewalttätigkeiten beteiligt hat, was klarerweise einer strafrechtlichen Missbilligung entspricht. Zudem tritt per sofort mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % ein nicht wieder gutzumachender Nachteil für die betroffene Person ein (Sportveranstaltungen können bei Strafandrohung nicht mehr besucht werden). Um einer Verletzung der Unschuldsvermutung entgegenzuwirken, müsste einer Beschwerde zumindest generell die aufschiebende Wirkung zukommen, sofern nicht grundsätzlich wegen der Einschränkung der im 4. Zusatzprotokoll der EMRK geschützten Bewegungsfreiheit Rayonverbote von einem Richter anzuordnen sind.

b) Einem Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verfügungen wird in aller Regel von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung gewährt. In Abweichung von dieser Norm kann die aufschiebende Wirkung aber entzogen werden, wenn gewichtige öffentliche oder private Interessen dies erfordern, was z. B. im Submissionswesen der Fall ist, weil durch die Verzögerung eines Werkes enorme Kosten entstehen können. Der Gesetzgeber macht nicht geltend, aus welchen gewichtigen Gründen gemäss Art. 12 des Konkordats bei Beschwerden die aufschiebende Wirkung nicht, resp. nur nach einer Zwischenentscheid – sofern der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird – gewährt wird. In der Botschaft wird lediglich aufgeführt, dass Massnahmen auch nach der Ergreifung des Rechtsmittels vollstreckbar seien, damit eine Massnahme nicht unterlaufen werden könne. Diese Allerweltsbegründung könnte bei jeder denkbaren Verwaltungsverfügung angegeben werden und nennt kein wichtiges öffentliches Interesse.

Die in Art. 12 legitimierte Einschränkung, dass die aufschiebende Wirkung den Zweck einer Massnahme nicht gefährden darf, verunmöglicht die aufschiebende Wirkung generell. Auch wegen dieser faktischen Undurchführbarkeit ist der Beitrittsbeschluss zum Konkordat aufzuheben.

19. Abschliessend wird im Sinne obiger Erwägungen zusammengefasst, dass das Konkordat mehrfach gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts verstösst. faktische Undurchführbarkeiten enthält und das Willkürverbot, die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf wirksame Beschwerde verletzt. Zudem verstösst es gegen das Legalitätsprinzip und enthält mehrere unverhältnismässige Bestimmungen. Aus diesen Gründen ist der Beschluss zum Beitritt zum Konkordat aufzuheben.

20. Gesuch um aufschiebende Wirkung

Ich beantrage, dass dieser Beschwerde aus folgenden Gründen die aufschiebende Wirkung zu gewähren sei:

Zunächst wäre mit dem Konkordat seit dem 1. Januar 2010 Polizeigewahrsam von bis zu 24 Stunden möglich, ohne dass dieser in der Mehrzahl der Kantone auf Verlangen von einem verfassungsmässigen Richter überprüft werden kann, obwohl dies in Art. 8 Abs. 5 des Konkordats vorgeschrieben ist.

Diese Regelung wurde unverändert aus dem Abschnitt 5a BWIS übernommen. Obwohl die Kantone verpflichtet waren, zuständige Stellen bis zum 30. Juni 2007 zu bezeichnen, haben die wenigsten Kantone auf Gesetzesstufe einen Richter für diese Überprüfung eingesetzt, z. B. Solothurn oder Zürich, letzterer allerdings erst, nachdem eine Verordnung vom Bundesgericht aufgehoben wurde (BGE 1C_158/2007).

In den meisten Kantonen ist die richterliche Zuständigkeit lediglich auf Verordnungsstufe festgelegt, was gegen Art. 30 BV verstösst und somit verfassungswidrig ist (BGE 1C_158/2007). In St. Gallen wurde nie eine Verordnung erlassen, hier hat sich die Anklagekammer aus eigenen Gnaden als zuständig erklärt. In Basel-Landschaft besteht zwar seit dem 1. Januar 2010 eine befristete Regelung auf Gesetzesstufe, welche formal den Anforderungen von Art. 30 BV und Art. 31 Abs. 4 BV entspricht. Allerdings ist eine gerichtliche Instanz eingesetzt, welche über keine Pikettorganisation verfügt und daher eine sofortige Haftüberprüfung an Wochenenden fraglich erscheint. Auch der Kanton Basel-Stadt, welcher als Standortkanton des St. Jakob Stadions am ehesten für die Anordnung eines Polizeigewahrsams (der auf Antrag im Kanton Basel-Stadt überprüft werden müsste, vgl. Art. 16 Abs. 2 dieser Beschwerde) in Frage kommt, regelt die Haftüberprüfung lediglich auf Verordnungsstufe.

Nur durch eine aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde kann erreicht werden, dass kein stundenlanger Polizeigewahrsam ohne unverzügliche Überprüfung durch einen verfassungsmässigen Richter angeordnet werden kann.

Weiter sind sehr viele Rayons unverhältnismässig gross und entsprechen in keiner Weise den Vorgaben in der bundesrätlichen Botschaft, in welcher steht:

Die kantonalen Behörden bestimmen den geografischen Raum des Verbots (Rayon) für jedes Stadion bzw. jeden Ort mit Sportveranstaltungen einzeln. Das Verbot umfasst in jedem Fall nur das öffentlich zugängliche Gebiet innerhalb des Rayons und sollte so festgelegt werden, dass etwa Lokale in der Nähe von Stadien, in denen sich die gewaltbereiten Fans versammeln, miteingefasst werden. Andererseits sollten z.B. öffentliche Spitäler oder Schwimmbäder nicht Teil eines Rayons sein, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die vom Verbot betroffenen Personen

in Bezug auf den Zweck der Massnahme unverhältnismässig ist.

In vielen Städten ist für von Stadionverboten Betroffenen die Bewegungsfreiheit mit dem öffentlichen Verkehr unverhältnismässig eingeschränkt. In Basel St. Jakob führen die Tramlinien 10 (eine Haltestelle befindet sich 3 Gehminuten von meiner Wohnung entfernt), 11 und 14 sowie die Buslinien 36, 37, 47 und 64, welche essentiell für die Anbindung vieler anderer Vorortsgemeinden an Binningen sind, durch das Rayon.

Im Rayon Basel St. Jakob, welches sich über das Gebiet von zwei Kantonen erstreckt, befinden sich neben den vielen Linien des öffentlichen Verkehrs auch das Bethesda-Spital (obwohl Spitäler in der Botschaft explizit ausgeschlossen sind), die Sporthalle St. Jakob und die Eishalle, das gesamte Naherholungsgebiet Grün 80 mit botanischem Garten, ein Leichtathletikstadion, Breitensportanlagen, der Park im Grünen sowie das Gartenbad St. Jakob (obwohl öffentliche Bäder in der Botschaft explizit ausgeschlossen sind), die Reitsportanlage Schänzli und das Kunsthause Basel-Landschaft.

Im Falle eines Rayonverbotes, welches von Basel-Stadt oder Basel-Landschaft angeordnet werden könnte, könnte ich alle diese Orte, an denen auch häufig öffentliche Veranstaltungen stattfinden, während Stunden nicht besuchen. Ebenso wenig könnte ich das Fussballspiel bei Kollegen in Muttenz, Pratteln, Münchenstein, Arlesheim, Reinach oder Aesch im Fernsehen verfolgen (selbst verfüge ich über keinen Fernseher), weil der öffentliche Verkehr durch das Rayon führt.

Im Kontext mit der Botschaft des Bundesrats kann eine derart einschneidende Einschränkung der Bewegungsfreiheit keinesfalls als verhältnismässig bezeichnet werden.

Schliesslich verstösst das Konkordat, wie in dieser Beschwerdeschrift dargelegt, offensichtlich gegen Bundesrecht und diverse Verfassungsbestimmungen, so dass auch aus diesem Grund das Erteilen der aufschiebenden Wirkung angezeigt ist.

III. Kosten

21. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die ordentlichen als auch ausserordentlichen Kosten zulasten des Staates zu verlegen. Es wird beantragt, gemäss Art. 1 lit. b und Art. 9 des Reglements des Bundesgerichts über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Freundliche Grüsse

macau

Beilagen:

Auszug Amtsblatt BL Nr. 49/2009

Konkordat vom 15. November 2007

Rayon Basel St. Jakob